## Alternative für Deutschland AfD Fraktion Coswig (Anhalt)



Stadt Coswig (Anhalt) z.Hd. Stadtratsvorsitzender Am Markt 1

06869 Coswig (Anhalt)

& (Absatz)

Alternative für Deutschland		
AfD Fraktion Coswig(Anhalt)		
Vorsitzender:	Andreas Best	
Fon:	+49 172/ 349 075 0	
E-Mail:	Andreas.Best@afd-wb.de	
	_	
Stellvertreter:	Diana Weulbier	
Fon:	+49 176/ 724 177 63	
E-Mail:	Diana.Weulbier@afd-wb.de	
Ihr Zeichen:	-	
Unser Zeichen:	04.2019_20.06.2019_AFD-	
	ANTRAG_ÄNDERUNG DER HS	
	§18(2)	
Datum:	20.06.2019	

Änderungs-Antrag

## 04.2019\_20.06.2019\_AFD-ANTRAG\_ÄNDERUNG DER HS §18(2)

Änderung der Hauptsatzung §18(2) der Stadt Coswig (Anhalt)

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Stadtratsvorsitzender, sehr geehrte Stadträte und Ortschaftsräte,

in der Stadtrats Sitzung am 02.07.2019 soll die Hauptsatzung der Stadt (Anhalt), aufgrund der Änderung des KVG vom 05.04.2019 beschlossen werden.

Nach Prüfung der Hauptsatzung stellen wir einen:

## Antrag auf Änderung der vorgelegten Hauptsatzung

Aktuelle Geschäftsordnung

hinsichtlich folgenden § und Absatzes mit der entsprechend angegebenen Begründung:

g (Absatz)	Aktuelle Geschartsorunung	Anderungs-Antrag		
§18 (2)	Der Ortsoberbürgermeister legt in der	Der Ortsoberbürgermeister legt in der		
Einwohner-	Einladung der Sitzung den Beginn der	Einladung der Sitzung den Beginn der		
fragestunden in	Fragestunde fest. Er stellt in der Sitzung	Fragestunde fest. Er stellt in der Sitzung		
den Ortschaften	den Beginn und das Ende der	den Beginn und das Ende der		
	Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn	Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn		
	der Fragestunde kein Einwohner der	der Fragestunde kein Einwohner der		
	Stadt Coswig(Anhalt) ein, der in der	Stadt Coswig(Anhalt) ein, der in der		
	Ortschaft wohnt, kann sie geschlossen	Ortschaft wohnt, kann sie geschlossen		
	werden.	werden.		
	Die Fragestunde soll auf höchstens 30	Die Fragestunde soll auf höchstens 60		
	Minuten begrenzt sein.	Minuten begrenzt sein.		
Begründung:	Die aktuelle Niederschrift verstößt gegen geltendes Recht. Gemäß §28 (2) KVG LSA ist bei öffentlichen Sitzungen der Vertretung und ihrer beschließenden Ausschüsse Einwohnern die Möglichkeit einzuräumen, in Angelegenheiten der Kommune Fragen zu stellen (Einwohnerfragestunde). Bei öffentlichen Sitzungen der beratenden Ausschüsse können Einwohnerfragestunden durchgeführt werden. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung. Die			
	Geschäftsordnung kann vorsehen, Fragen zu Beratungsgegenständen zu			
	ermöglichen.			
	Eine Einwohnerfrage <b>stunde</b> , besteht nach allgemeinem Verständnis aller Bürger &			
	Bürgerinnen aus 60 Minuten. Der Wortlaut laut Kommunalgesetz lautet <u>nicht</u>			
	Einwohnerfrageminuten, sondern richtet sich eindeutig auf eine volle Stunde.  Die Begrenzung von 30 Minuten ist daher auf 60Minuten zu erhöhen.			



## **Alternative für Deutschland AfD Fraktion Coswig (Anhalt)**



Wir bitten um Aufnahme unseres Änderungsantrages in der kommenden Stadtrats Sitzung am 02.07.2019 und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

